

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Kanzlei

### Dietze & Partner vor Zertifizierung – Rechtsanwalt Uhlig ist Fachanwalt für Familienrecht

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement spielen heute in fast allen Branchen, so auch im Dienstleistungsbereich eine (streit-) entscheidende Rolle. Auch und gerade für das Feld der anwaltlichen Beratung stellt sich die Frage nach objektiven, neutral überprüfbaren Dienstleistungskriterien. Die Auswahl der Rechtsberater geschieht häufig, ohne dass dem Mandanten objektive, qualitätsorientierte Prüfungsparameter zur Verfügung stehen.

Mit der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen auf der Basis der ISO-Normen streben wir als Anwaltskanzlei eine neutrale Zertifizierung an. Innerhalb der Kanzlei umfasst das Qualitätsmanagementsystem all diejenigen Bereiche, die notwendig sind, um die Forderungen des anwaltlichen Standesrechts, des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, aber auch die Qualitätsansprüche der Bundesrechtsanwaltsordnung,

der Mandanten und der Kanzleiführung selbst zu erfüllen. Wir schaffen so ein zukunftsorientiertes Qualitätsmanagement, welches objektiv durch die DEKRA geprüft wird.

Mit diesem Projekt verfolgen wir eine klare Zielsetzung: Die Einführung und Anwendung des Qualitätsmanagementsystems sowie die anschließende Zertifizierung gewährleisten unseren Mandanten anwaltliche Dienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau. Wir bekennen uns damit zu einheitlichen Qualitätsstandards und sind bereit, diese von unabhängigen Prüfern dokumentieren zu lassen.

Dies ist die logische Fortsetzung unserer Qualitätspolitik, die mit dem Erwerb von Fachanwaltschaften auf dem Gebiet des Verkehrsrecht (RA Dr. Dietze) und des Familienrechts (RA Uhlig) ihre Fortsetzung findet.

Foto: photocase.com

## Verkehrsrecht

### Fahrradfahren unter Alkoholeinfluss – Führerscheinentzug?

Bei einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad kann die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entziehen.

Diese Klarstellung traf das Verwaltungsgericht Mainz im Fall einer Radfahrerin. Weil sie ohne Licht fuhr, war sie gegen zwei Uhr nachts kurz vor ihrer Wohnung von der Polizei kontrolliert worden. Die Polizeibeamten stellten Atemalkoholgeruch, aber keine groben Ausfallerscheinungen fest. Eine Blutprobe ergab jedoch eine Blutalkoholkonzentration von 1,62 Promille. Die Behörde ordnete die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an und entzog nach dessen Erstellung der Radfahrerin mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis.



Das Gericht bestätigte nun diese Maßnahme. Die Richter billigten dabei die übliche Vorgehensweise der Behörde. Um Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei einer Alkoholproblematik zu klären, ordne diese die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Dabei gelte auch ein Fahrrad als Fahrzeug. Bei 1,6 Promille sei es gerechtfertigt, auf einen chronischen Alkoholkonsum zu schließen. Die Begutachtung



## Arbeitsrecht

- Anspruch auf Weiterbeschäftigung wenn Abfindung nicht gezahlt?
- Unser Fall: Auf hoher See und vor dem Arbeitsgericht ist man in Gottes Hand...

» Seite 2



## Vertragsrecht

- Kann unberechtigte Mängelrüge Vergütungsanspruch auslösen?
- Hausratversicherung – Versicherungsschutz bei Umzug?

» Seite 2



## Ehe- & Familienrecht

- Erhöhen die Kosten für Kinderbetreuung den Unterhalt?

» Seite 3



## Miet- & Pachtrecht

- Streitpunkt Betriebsnebenkostenabrechnung

» Seite 3

## SPORT SONDER SEITE

» Seite 4

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

Dietze & Partner – Rechtsanwälte  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

Dietze & Partner – Rechtsanwälte  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

#### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

diene dann dazu, das künftige Alkoholtrinkverhalten, insbesondere die Fähigkeit zum Trennen von Trinken und Fahren zu beurteilen. Da nach den Feststellungen des Gutachters noch zu erwarten sei, dass die Radfahrerin auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, sei ihr die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen worden.



## Arbeitsrecht

# Anspruch auf Weiterbeschäftigung wenn Abfindung nicht gezahlt?

Kann der Arbeitgeber die in einem Vergleich vereinbarte Abfindung nicht bezahlen, ergibt sich dadurch für den Arbeitnehmer kein Anspruch auf Wiedereinstellung. Das machte das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Arbeitnehmers deutlich. Dieser hatte in einem Kündigungsrechtsstreit mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich geschlossen. Danach sollte sein Arbeitsverhältnis gegen Zahlung eines Abfindungsbetrages beendet werden. Noch bevor der Betrag zur Auszahlung kam, meldete der Arbeitgeber Insolvenz an.

Den Antrag des Arbeitnehmers, als „Ersatz“ für den uneinbringlichen Geldbetrag das Arbeitsverhältnis für fortbestehend zu erklären, wiesen die Richter jedoch zurück. Der Vergleich sei ordnungsgemäß geschlossen worden. Es sei nicht vereinbart worden, dass die tatsächliche Auszahlung des Vergleichsbetrags Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vergleich sein solle. Der Arbeitnehmer müsse sich daher an der getroffenen Vereinbarung festhalten lassen.

## Unser Fall: Auf hoher See und vor dem Arbeitgeber ist man in Gottes Hand...

In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen von einem Fall berichten, der sich so in zwei Instanzen vor dem Arbeitsgericht in Chemnitz und dem dortigen Landesarbeitsgericht zugetragen hat. Eines Tages wandte sich ein Arbeitgeber an uns und bat um eine Rechtsauskunft. Er hatte zunächst im Rahmen einer Dienstbesprechung seine Mitarbeiter darüber belehrt, dass Nebentätigkeiten anzuzeigen und zu genehmigen sind. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist arbeitsrechtlich grundsätzlich anerkannt. Nachdem ein Mitarbeiter gleichwohl eine Nebentätigkeit – ohne dies anzuzeigen – begonnen hatte, wollte

der Arbeitgeber nunmehr wissen, ob er das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen könne. Wir haben dem Arbeitgeber damals von einer fristlosen Kündigung abgeraten und stattdessen eine Abmahnung empfohlen. Der Arbeitgeber mahnte den Mitarbeiter ab und genehmigte die Nebentätigkeit entgegenkommenderweise.

Einige Zeit später erfuhr der Arbeitgeber dann, dass sein Mitarbeiter eine weitere Nebentätigkeit, wieder ohne diese anzuzeigen und sich genehmigen zu lassen, aufgenommen hatte. Erneut um Rat gefragt, empfahlen wir nunmehr den Ausspruch einer fristlosen, verhaltensbedingten Kündigung, hilfsweise einer fristgerechten Kündigung. Nach unserer Überzeugung war der Arbeitnehmer durch die Abmahnung ausreichend vorgewarnt und hat gleichwohl erneut gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen.

Dies reicht nach der Rechtsprechung normalerweise für eine fristlose Kündigung aus.

Der Arbeitnehmer erhob gleichwohl Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht in Chemnitz und gewann das Verfahren. Der Arbeitsrichter ließ weder die fristlose noch die hilfsweise erklärte fristgerechte Kündigung gelten. Wir gingen daraufhin mit unserem Mandanten in Berufung und – siehe da – das Landesarbeitsgericht wiederum ließ keinen Zweifel an der Rechtswirksamkeit schon der fristlosen Kündigung. Die besondere Brisanz des Falles lag darin, dass die Parteien aufgrund des ersten Urteils und auch noch in der letzten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht über Abfindungen in fünfstelliger Höhe verhandelt hatten. Was neben dem letztlich erfolgreichen Abschluss des Verfahrens für unsere Mandatschaft festzustellen bleibt, ist die Tatsache, dass nach wie vor gilt: nach einer formell wirksamen Abmahnung und einem erneuten gleichartigen Fehlverhalten darf fristlos gekündigt werden!

Der Weg, dies gerichtlich durchzusetzen, kann indes leider sehr steinig sein.



## Vertragsrecht

# Kann unberechtigte Mängelrüge Vergütungsanspruch auslösen?

Unberechtigte Mängelrügen sind nicht nur lässig, die Bearbeitung kostet oft auch noch Geld. Das Landgericht Kassel hat jetzt entschieden, dass der Bauunternehmer Anspruch darauf hat, diesen Aufwand vergütet zu bekommen. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Er muss dem Auftraggeber vor Aufnahme der

Prüfung klar machen, dass er eine Kostenerstattung verlangt, wenn sich herausstellt, dass die Ursache der Mängel nicht aus seinem Verantwortungsbereich stammt und er muss deutlich machen, dass er überhaupt nur unter der Voraussetzung tätig wird, dass ihm die Kosten erstattet werden, wenn sich ergibt, dass seine Leistung einwandfrei war. In diesem Fall ist für die Kasseler Richter ein Werkvertrag über die Prüfung der Mängelursache geschlossen worden.

# Hausratversicherung – Versicherungsschutz bei Umzug?

Von einer Hausratversicherung können auch Hausratsgegenstände erfasst sein, die sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und dort entwendet werden.

Mit dieser Begründung verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm eine Versicherung zur Zahlung. Zum Streit war es gekommen, als der Versicherungsnehmer aus seiner Wohnung auszog, für die er eine Hausratversicherung abgeschlossen hatte. Einen Teil seiner Hausratsgegenstände lagerte er daher auf seinem Betriebsgelände. Als diese dort bei einem Einbruch entwendet wurden, weigerte sich die Versicherung, Ersatz zu leisten.

Das OLG begründete seine Entscheidung damit, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung unter dem Gesichtspunkt der „Außenversicherung“ in Anspruch nehmen könne. Danach seien Hausratsgegenstände versichert, die sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befänden. „Vorübergehend“ bedeute hierbei, dass eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit der Rückkehr der Sachen an den Versicherungsort bestehe. Sei eine dauernde Entfernung der Sache aus der Wohnung beabsichtigt, schließe dies den Versicherungsschutz aus. Im vorliegenden Fall, in dem die alte Wohnung noch bestehe, die neue aber noch nicht bezogen sei, befinde sich der Versicherungsnehmer regelmäßig in einer schwierigen Situation. In dieser Übergangssituation erscheine es zugunsten des Versicherungsnehmers gerechtfertigt, anzunehmen, dass Sachen des täglichen Gebrauchs, die sich nur zufällig außerhalb der alten bzw. neuen Wohnung befinden (z.B. im Auto oder bei Verwandten), versichert sind. Lege man diesen Maßstab an, seien die vorliegend entwendeten zwei Kameras, die Lesebrille, die Sonnenbrille und die Kleidungsstücke des Klägers versichert gewesen. Zum einen handele es sich dabei um Dinge des täglichen Gebrauchs. Zum anderen hätten diese Gegenstände nicht dauerhaft in den Betriebsräumen verbleiben sollen.


**Ehe- & Familienrecht**

## Erhöhen die Kosten für Kinderbetreuung den Unterhalt?

Der Beitrag für die ganztägige Kinderbetreuung begründet unter Umständen einen Mehrbedarf des Kindes, für den der barunterhaltspflichtige Elternteil anteilig aufzukommen hat. Diese Klarstellung traf der Bundesgerichtshof im Fall eines unterhaltspflichtigen Vaters. Er hatte sich durch Jugendamtsurkunde verpflichtet, seiner unehelichen Tochter monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 Prozent des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe zu zahlen. Die Tochter, deren Mutter erwerbstätig ist, besucht ganztags einen Kindergarten. Sie macht einen Anspruch auf Mehrbedarf (d.h. einen über den titulierten laufenden Unterhalt hinausgehenden Bedarf) in Höhe des Kindergartenbeitrags von etwa 90 EUR monatlich geltend.



Foto: photocase.com

Der BGH hat die ursprüngliche Klageabweisung aufgehoben. Im Gegensatz zur vorherigen Entscheidung des Oberlandesgerichts waren die Richter der Ansicht, dass die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten zum Bedarf eines Kindes hinzu zu rechnen seien. Sie würden auch grundsätzlich keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils darstellen. Wesentlich sei insofern, dass der Kindergartenbesuch unabhängig davon, ob er halb oder ganztags erfolge, in erster Linie erzieherischen Zwecken diene. Die Aufwendungen hierfür seien deshalb zum Lebensbedarf des Kindes zu rechnen, der auch die Kosten der Erziehung umfasst. Allerdings würden die Kindergartenkosten nicht in vollem Umfang einen Mehrbedarf begründen. Würden sie für den halbtägigen Besuch anfallen, der heutzutage die Regel ist, seien sie grundsätzlich im laufenden Kindesunterhalt enthalten. Demgegenüber würden nur die Kosten einen Mehrbedarf darstellen, die den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch übersteigen. Im Übrigen müsse für diesen Mehrbedarf nicht nur der barunterhaltspflichtige Elternteil allein aufkommen. Vielmehr treffe die Zahlungspflicht beide Eltern anteilig

nach ihren Einkommensverhältnissen. Diese müsse nun das Oberlandesgericht ermitteln, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde.

Die Entscheidung des BGH wirft allerdings mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Da die Kinderbetreuungskosten je nach Gemeinde und Art der Kinderbetreuung sehr verschieden ausfallen, macht die Unterscheidung des BGH nach Halb- und Ganztagsbetreuung wenig Sinn. So ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, dass in den alten Bundesländern ein Halbtagsplatz 150,00 Euro/Monat kostet, während in den neuen Bundesländer eine kommunale Kinderbetreuung für 9 Stunden lediglich 90,00 Euro/Monat kostet. Während der betreuende Elternteil in den alten Bundesländern keinen zusätzlichen Bedarf geltend machen könnte, wäre es einem Elternteil in den neuen Bundesländern möglich, einen Mehrbedarf vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu verlangen. Bei der Bewertung, ob Kinderbetreuungskosten ersetzt verlangt werden können oder nicht, ist daher Vorsicht geboten. Der konkrete Umgang der Gerichte mit dieser Entscheidung bleibt vielmehr abzuwarten.


**Miet- & Pachtrecht**

## Streitpunkt Betriebsnebenkostenabrechnung

Hat der Vermieter dem Mieter vor Ablauf der gesetzlichen Abrechnungsfrist keine formell ordnungsmäßige Abrechnung erteilt, kann er Betriebskosten auch nicht nachfordern, wenn der Mieter zuvor erklärt hat, er werde die Nachforderung begleichen.

Das musste sich ein Vermieter vor dem Bundesgerichtshof sagen lassen. Als seine Mieter auszogen, baten sie darum, ihnen die beiden noch ausstehenden Betriebskostenabrechnungen zukommen zu lassen. Ein halbes Jahr später erteilte der Hausverwalter die Betriebskostenabrechnungen, allerdings in unverständlicher und damit formell nicht ordnungsgemäßer Weise. Als eine ordnungsgemäße Rechnung endlich vorlag, waren seit dem einen Abrechnungszeitraum fast zwei Jahre vergangen. Die Mieter verweigerten daher den Ausgleich der Nachforderung.

Zu Recht, entschied nun der BGH und wies die Zahlungsklage des Vermieters zurück. Seine Korrekturabrechnung für den ersten Abrechnungszeitraum sei verspätet gewesen. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die einjährige Abrechnungsfrist eine Ausschlussfrist sei. Die für das Verjährungsrecht geltende Vorschrift, wonach die Verjährung erneut beginne, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist

anerkenne, finde auf die Ausschlussfrist für die Betriebskostenabrechnung keine Anwendung. Der Zweck der Ausschlussfrist bestehe darin, für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen.



## Spezial: Dietze & Partner bringen neues Projekt an den Start

Unser spezielles Interesse für Rechtsprobleme rund um das Fahrrad, besonders bei Radsportunfällen, ergibt sich daraus, dass Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Dr. Albrecht Dietze selbst oft zum Training und bei Wettbewerben, als Radfahrer, Mountainbiker und Triathlet auf öffentlichen Straßen und Waldwegen unterwegs ist. Außerdem ist die gesamte Kanzlei in die Organisation des ersten deutschen Mountainbike-Marathons, den Erzgebirgs-Bike-Marathon, in Seiffen eingebunden, der in diesem Jahr am ersten Augustwochenende zum 16. Mal stattfindet. Dies war Anlass genug, auf der Internetplattform [www.fahrrad-recht.de](http://www.fahrrad-recht.de) Antworten zu geben auf eine Vielzahl von rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Fahrradkauf, dem Fahrradfahren – hier insbesondere dem Verkehrsrecht und dem Benutzungsrecht von Straßen und Waldwegen – sowie bei Fahrradunfällen ergeben. Soweit wir das überblicken, gibt es deutschlandweit kein vergleichbares Internetportal. Vielleicht findet sich ja auch für Sie der eine oder andere interessante Beitrag. Schauen Sie doch mal rein!


**fahrrad-recht.de**

Ein Projekt von Dietze &amp; Partner – Rechtsanwälte

FAHRRADFAHREN  
FAHRRADKAUF  
FAHRRADUNFALL

## SPORT-SONDER-SEITE



Foto: EBM 2007

## Mountainbike-Tourismus, Chance für die Zukunft!

Nachdem in den vergangenen Jahren vor allem Seiffen durch seinen Erzgebirgs-Bike-Marathon in der Mountainbike-Szene bekannt wurde, setzen nun die Tourismusvereine der Region verstärkt auf die Zielgruppe der Mountainbiker. Derzeit laufen Gespräche zwischen den umliegenden Ortschaften Seiffen, Deutschneudorf, Olbernhau und Lengefeld, um im Rahmen einer Kooperation die GPS Daten von 1.000 Kilometern Mountainbike-Routen zu erfassen. Der Mountainbike-Tourist kann sich dann mit Hilfe eines kleinen Handgerätes, ähnlich der Funktionsweise eines Navi's im Auto, im Gelände orientieren und die schönsten Stellen unserer Heimat erkunden. Kommuniziert wird dieses Angebot über das Magazin BIKE, den Erzgebirgs-Bike-Marathon und die Trans Germany, die in diesem Jahr in Seiffen endet.

**seiffen**  
TOUR

Stiftungs-Verein  
Lydia Kaulfuß e.V.

## Seiffen-Tour unterstützt „Stiftungs-Verein Lydia Kaulfuß“

Die Botschaft der „Seiffen-Tour“ lautet „Eine für alle“. Diese Fahrrad-Tour rund um Seiffen findet am 02.08.2008 im Rahmen des Erzge-

birgs-Bike-Marathon statt. René Krauß, Inhaber der Firma PROicom, einem Unternehmen für IT- und Kommunikationssysteme mit 7 Filialen, Dirk Eger, Inhaber des Bike- und Sportladens „Pulsschlag“ in Olbernhau und Dietze & Partner – Rechtsanwälte laden zu dieser Tour ihre Kunden ein, mit dem Ziel, den schönen Kurort Seiffen auf dem Fahrrad-Sattel zu umrunden und um den „Stiftungs-Verein Lydia Kaulfuß“ zu unterstützen.

Die Initiatoren der Stiftung sind die Lengefelderin Ines Kaulfuß geb. Geißler – Olympiasiegerin und Weltmeisterin über 200 Meter Schmetterling – und ihr Mann Ronald Kaulfuß. Ihre gemeinsame Tochter ist im Alter von 18 Jahren an einer heimtückischen Erbkrankheit (Morbus Wilson) verstorben. Morbus Wilson ist eine Kupferspeicherkrankheit, die vergleichsweise selten auftritt und deshalb unzureichend erforscht ist. Mit ihrer Stiftung wollen die beiden Lengefelder Sportler Spendengelder sammeln, um ein medizinisches Projekt auf diesem Fachgebiet zu initiieren und anderen Betroffenen dieses traurige Schicksal zu ersparen. Das Startgeld der Teilnehmer von 5 Euro geht komplett an die Stiftung und die Initiatoren der Tour freuen sich über jeden Teilnehmer. Informationen erhalten Sie unter [www.stiftungs-verein-lydia-kaulfuss.de](http://www.stiftungs-verein-lydia-kaulfuss.de) und unter [www.seiffen-tour.de](http://www.seiffen-tour.de). Übrigens, die Seiffen-Tour-Strecke ist ganzjährig ausgeschildert.

## Interview

**Unser heutiger Gesprächspartner ist Herr Frank Philipp, Mandant unserer Kanzlei und Geschäftsführer der in Brand-Erbisdorf ansässigen Philipp-Ladenbau GmbH & Co. KG.**

**Herr Philipp, nun ist es kein Zufall, dass wir Sie auf der Sport-Sonder-Seite unserer Kanzlei-Zeitung interviewen. Aber bevor wir zu den sportlichen Fragen kommen, möchten wir Sie bitten, Ihr Unternehmen kurz vorzustellen.**

**Frank Philipp:**

Das Unternehmen habe ich 1991 gegründet. Damals war ich „Alleinunterhalter“, seither ist das Unternehmen immer weiter gewachsen, derzeit beschäftigen wir insgesamt 70 Mitarbeiter und sind europaweit aktiv. Unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich Ladenbau, wobei wir in der Regel an 10 Standorten gleichzeitig arbeiten.

**Was haben Sie während Ihrer langjährigen Tätigkeit als Unternehmer so für Erfahrungen mit der Justiz oder mit Gerichten gemacht?**

**Frank Philipp:**

Nun grundsätzlich haben wir mit Behörden und auch den Gerichten – mit denen wir sehr selten zu tun hatten – keine schlechten Erfahrungen gemacht. Einmal hatten wir den Verdacht, von einem Mitarbeiter, was die Erfassung der Arbeitszeit betrifft, benachteiligt zu werden. Unsere Teams arbeiten sehr selbständig und ein gewisses Grundvertrauen ist da schlicht und ergreifend erforderlich. Um dem Verdacht nachzugehen, haben wir veranlasst, die Arbeitszeiten über einen bestimmten Zeitraum konkret prüfen zu lassen. Das war sehr aufwendig und im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass wir von dem betreffenden Mitarbeiter betrogen wurden. Erinnern Sie sich an diesen Fall?

**Ja, ich erinnere mich.**

**Frank Philipp:**

Jedenfalls hatten wir trotz konkreter stichhaltiger Beweise große Schwierigkeiten, vor dem Arbeitsgericht die Kündigung durchzubringen. Letztlich wurde das Verfahren zwar erfolgreich abgeschlossen, aber für einen juristischen Laien war die Sichtweise des Arbeitsgerichts nur sehr schwer nachvollziehbar.

**Das stimmt bisweilen. Auch in unserer aktuellen Ausgabe berichten wir über die gelegentlich schwer nachvollziehbare Rechtsprechung der Gerichte. Aber nun zu Ihren sportlichen Ambitionen. Wir wissen, dass Sie seit geraumer Zeit laufen. Wann haben Sie damit angefangen und wie oft trainieren Sie?**

**Frank Philipp:**

Ich habe vor 5 Jahren mit dem Laufen angefangen, nachdem ich vorher mit Sport wenig zu tun hatte. Seither laufe ich in der Laufgruppe Brand-Erbisdorf regelmäßig. Wir trainieren zwei- bis dreimal die Woche und legen so durchschnittlich 25-30 km zurück. Seit ich laufe fühle ich mich wohler und gesunder.

**Nehmen Sie auch an Wettkämpfen teil?**

**Frank Philipp:**

Ja, die Wettkämpfe sind natürlich das Salz in der Suppe, wenngleich ich zwar ambitioniert aber doch unverkrampft zu Werke gehe. Zuletzt bin ich beim Oberelbe-Halbmarathon am Start gewesen und es hat mir sehr viel Spaß gemacht.

**Wir wissen ja, dass Sie noch größeres Vorhaben. Stimmt es dass Sie am New York-City-Marathon teilnehmen wollen?**

**Frank Philipp:**

Ja, das stimmt und damit möchte ich mir einen persönlichen Traum erfüllen. Im November diesen Jahres werde ich hoffentlich gesund und munter an der Startlinie in New York stehen und die 42,2 km in Angriff nehmen. Danach werden wir noch ein paar Tage dort verweilen und die Stadt und das Land besichtigen.

**Alle Achtung, wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Sport und in Ihrer Tätigkeit als Unternehmer und bedanken uns für das Gespräch.**

Stiftungs-Verein Lydia Kaulfuß e.V. wird auch unterstützt von:

Dietze  
& Partner

Rechtsanwälte

**PULS**  
SCHLAG

**PRO**  
**icom**  
IT + Kommunikation